



Ermittlungen von Standortdaten: Etwa ein Viertel der Fälle betraf Standortpeilungen des Mobiltelefons zur Hilfe meist bei Alpin- oder Freizeitunfällen.

Rechtsschutz im Jahr 2016

Eine Übersicht über die häufigsten im Jahr 2016 vom Rechtsschutzbeauftragten beim Bundesministerium für Inneres kontrollierten sicherheitspolizeilichen Ermittlungen.

Der Rechtsschutzbeauftragte (RSB) beim BMI ist gemäß § 91a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden berufen. Dieser „besondere Rechtsschutz“ umfasst die Überprüfung der in § 91c SPG aufgezählten Ermittlungen. Mit dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG), das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist, wurde dem RSB (und teilweise dem Rechtsschutzsenat) der besondere Rechtsschutz über die neuen Aufgaben der Staatsschutzbehörden übertragen. Gemeinsames Kenn-

zeichen der von RSB und Senat nach dem SPG und PStSG zu kontrollierenden Maßnahmen ist, dass sie den Betroffenen zumindest zunächst nicht bekannt werden, weshalb sie kein Rechtsmittel dagegen erheben können. Diese Rechtsschutzlücke soll die unabhängige Kontrolle des RSB (bzw. des Senats) schließen.

Drei Intensitätsstufen.

Bis 30. Juni 2016 sah das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) im § 91c Abs. 1 bis 3 vor, dass der RSB seine Kontrolltätigkeit in drei Intensitätsstufen ausübt, je nachdem, welche Ermittlungsbefugnisse betroffen sind, bzw. zu

welchem Zweck diese eingesetzt werden:

1. Nachprüfende Kontrolle:

Die Sicherheitsbehörden haben den RSB über durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen, wie etwa Begehren an Telekommunikationsunternehmen um Auskunft über den Standort eines Teilnehmers, Observationen (mit oder ohne unterstützenden Peilereinsatz), verdeckte Ermittlungen, den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungs- oder von Kennzeichenerkennungsgeräten. Er prüft daraufhin die Rechtmäßigkeit der Maßnahme.

2. Vorweg-Stellungnahme: Ist die Einrichtung einer

Analysedatenbank oder einer öffentlich angekündigten Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten beabsichtigt, so ist dem RSB spätestens drei Tage vor Aufnahme der Ermittlungen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

3. Erweiterte Gefahrenerforschung: Hier handelte es sich um die von einem konkret zu erwartenden gefährlichen Angriff unabhängige Beobachtung potenziell gefährlicher Gruppierungen oder Einzelpersonen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme gewisser in Abs. 1 genannter Ermittlungsbefugnisse. Derartige Ermittlungen durften nur aufgenommen werden,

wenn der RSB dazu im Vorhinein seine Ermächtigung erteilt hatte.

Die neue Rechtslage. Die mit dem Inkrafttreten des PStSG am 1. Juli 2016 einhergehende – und für den Rechtsschutz bedeutendste – Änderung im SPG betrifft die erweiterte Gefahrenforschung. Die sie regelnde Bestimmung des SPG wurde aufgehoben und die damit erfasste Materie zur Gänze in das PStSG übertragen.

SPG-Meldungen 2016. Zentrale Aufgabe des RSB ist die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ermittlungshandlungen, die ihm gemeldet werden. Den RSB erreichten 2016 insgesamt 1.927 Meldungen. Davon betrafen 1.891 (98,1 %) Ermittlungshandlungen, die der RSB einer nachprüfenden Kontrolle zu unterziehen hat. Zu Ermittlungen, die dem RSB vorweg zur Stellungnahme vorzulegen sind, langten 2016 drei Meldungen (0,2 %) ein. Die übrigen 33 Meldungen (1,7 %) bezogen sich auf die bis zur Jahreshälfte im SPG verankerte erweiterte Gefahrenforschung – die Kategorie mit der intensivsten Kontrolle durch den RSB.

Die dem RSB zur nachprüfenden Kontrolle vorgelegten 1.891 Meldungen hatten verschiedenartige Ermittlungsakte zum Gegenstand. 55 Prozent betrafen Ermittlungen von Standortdaten: Ist zu befürchten, dass eine gegenwärtige Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines Menschen besteht, so ist die Polizei berechtigt, von Telekomunternehmen Auskunft über den Standort des Mobiltelefons des Gefährdeten, seines Begleiters oder (seit 1. Juli 2016) jener Person zu verlangen, von der eine Gefahr ausgeht. In zwei Dritteln der Fälle erfolgten die Standort-



Eine polizeiliche Videoüberwachung ist dem Rechtsschutzbeauftragten spätestens drei Tage vor Beginn bekannt zu geben.

ermittlungen zur Abwendung eines befürchteten Suizids und knapp ein Viertel betraf Standortpeilungen zur Hilfeleistung bei vermuteten Unfällen. Meist handelte es sich um Alpin- bzw. Freizeitunfälle. Obgleich gesetzlich nicht dazu verpflichtet, das Ergebnis der Standortermittlungen bekannt zu geben, informierten die Sicherheitsbehörden den RSB über dessen Ersuchen im vergangenen Jahr 1.004-mal über den Sachausgang. Der Erfolg dieser Ermittlungsmaßnahme ist beachtlich: 263 unter besorgniserregenden Umständen abgängige Personen konnten gerade aufgrund der Handypeilung lebend aufgefunden werden.

Schwierig gestaltet sich die Suche nach vermissten Personen im ländlichen Raum. Wegen der geringen Dichte an Handymasten und den dadurch bedingten unpräzisen Standortauskünften der Betreiber bedarf es zur Auffindung eines etwa durch eine Lawine verschütteten Menschen exakter Ortungsmöglichkeiten. Die Polizei darf daher eigene technische Mittel zur Standortbestimmung einsetzen. 2016 kam es zu 14 Einsätzen eines IMSI-Catchers. Hinzu kommen sieben Fälle, in denen der Einsatz dieses Mittels zwar geplant, aber nicht realisiert wurde. Die mit der zweiten Jahreshälfte neu eröffnete

Möglichkeit, die Standortauskunft auch in Bezug auf das Mobiltelefon eines Gefährdeten zu verlangen, der keine Begleitperson des gefährdeten Menschen ist, wurde 2016 insgesamt 16-mal in Anspruch genommen.

225 Meldungen betrafen nachträglich zu meldende Observationen. Das Ermitteln personenbezogener Daten durch Beobachten ist zulässig, um eine geplante strafbare Handlung noch während ihrer Vorbereitung zu verhindern, oder um gefährliche Angriffe oder kriminelle Verbindungen abzuwehren.

Zweck der Observationen war zumeist die Abwehr organisierter Taschen- oder Einbruchsdiebstähle bzw. die Bekämpfung von Suchtmitteldelikten. Wenn erforderlich, dürfen die Sicherheitsbehörden Observationen auch durch den Einsatz von – meist an Kraftfahrzeugen montierten – Peilsendern unterstützen. Zu solchen Peileinsätzen gab es 2016 insgesamt 99 Meldungen.

Drei Meldungen betrafen Sachverhalte, die dem RSB zur Vorweg-Stellungnahme zu übermitteln sind. In zwei Fällen handelte es sich um die Errichtung bzw. die Erweiterung einer öffentlich angekündigten Videoüberwachung und einmal um die Errichtung einer Analysedatenbank.

Erweiterte Gefahrenforschung gemäß SPG. Bis zum Inkrafttreten des PStSG oblag den Sicherheitsbehörden auf Grundlage des SPG die Beobachtung von Gruppierungen, wenn damit zu rechnen war, dass von ihnen eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Daneben gab es unter äußerst engen Voraussetzungen die erweiterte Gefahrenforschung auch zur Beobachtung einer Einzelperson.

Angesichts dieser vom konkreten gefährlicher Angriff noch weit entfernten sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellung benötigten die Sicherheitsbehörden zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit die vorherige Ermächtigung des RSB zur Durchführung einer erweiterten Gefahrenforschung.

Damit die Polizei diese Aufgabe erfüllen konnte, stand ihr – eine spezielle Ermächtigung des RSB vorausgesetzt – die Möglichkeit zum Einsatz von Observation, verdeckter Ermittlung, von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten sowie die Verwendung fremder Bilddaten offen. Sowohl die allgemeine Ermächtigung zur erweiterten Gefahrenforschung, als auch jene zum Einsatz der genannten Ermittlungsmaßnahmen wurden vom RSB höchstens für die Dauer von sechs Monaten erteilt. Die Ermächtigung zur Beobachtung von Einzelpersonen war gesetzlich auf drei Monate beschränkt.

Die in der ersten Jahreshälfte 2016 erstatteten 33 Meldungen zur erweiterten Gefahrenforschung betrafen Gruppierungen. In zwei Fällen ging es darum, dass der RSB für eine beabsichtigte neue erweiterte Gefahrenforschung seine erstmalige Ermächtigung erteile. In 27 Meldungen begeherten die Sicherheitsbehörden die Verlängerung einer Ermächtigung. Drei Meldungen be-

gehrten innerhalb der aufrechten Ermächtigungsdauer eine zusätzliche Ermächtigung zur Erweiterung von Ermittlungsbefugnissen. Die letzte Meldung berichtete über die Beendigung einer erweiterten Gefahrenforschung, ohne um deren Verlängerung zu ersuchen.

Der Rechtsschutzbeauftragte musste zu keiner einzigen der 32 Erst- und Fortsetzung- bzw. Erweiterungsmeldungen seine Ermächtigung vollständig verweigern. Lediglich in drei Fällen kam es zu einer eingeschränkten Ermächtigung, wobei es darum ging, dass der RSB zur Durchführung der erweiterten Gefahrenforschung zusätzlich beantragte Ermittlungsmaßnahmen nicht bewilligte oder in ihrer Reichweite einschränkte.

PStSG-Meldungen. Mit 1. Juli 2016 wurden die Bestimmungen über die erweiterte Gefahrenforschung und deren Kontrolle durch den RSB aufgehoben in veränderter Form ins PStSG überführt. Die wichtigste Tätigkeit, die das neue Gesetz dem RSB überträgt, besteht – ähnlich wie unter der alten Rechtslage – in der durch Vorab-Ermächtigung auszuübenden Kontrolle der von den Staatsschutzbehörden (BVT und LVTs) geplanten Aufgabenerfüllungen gemäß § 6 Abs 1 PStSG: Beabsichtigen die Staatsschutzbehörden die Durchführung einer erweiterten Gefahrenforschung gegen Gruppierungen oder von Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Person, so dürfen sie ihr Vorhaben nur umsetzen, wenn der RSB dazu im Vorhinein seine Basisermächtigung erteilt hat.

Mit der erweiterten Gefahrenforschung gegen Gruppierungen übernahm das PStSG im Wesentlichen



Zweck der Observationen 2016 war zumeist die Abwehr organisierter Taschen- oder Einbruchdiebstähle bzw. die Bekämpfung von Suchtmitteldelikten.

die bewährte, bisher im SPG verankerte Aufgabe. Nicht bewährt hatte sich die im SPG zuvor als erweiterte Gefahrenforschung gegenüber Einzelpersonen bezeichnete Aufgabe.

An ihre Stelle trat die Aufgabe des vorbeugenden Schutzes vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Person (vorbeugender Schutz). Ein verfassungsgefährdender Angriff ist laut PStSG eine Rechtsgüterbedrohung durch die Verwirklichung bestimmter Tatbestände aus den Bereichen Terrorismus, Extremismus, Proliferation, nachrichtendienstliche Tätigkeit sowie Cyber-Kriminalität. Voraussetzung für die Erteilung der Basisermächtigung zur Erfüllung dieser Aufgabe ist, dass ein begründeter Gefahrenverdacht für einen derartigen Angriff besteht.

Zur praktischen Umsetzung dieser beiden Aufgaben eröffnet auch das PStSG den Einsatz einer Reihe von Ermittlungsbefugnissen. Es sind dies die Observation, die verdeckte Ermittlung (eventuell durch eine Ver-

trauensperson), der verdeckte Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, der Einsatz von Kennzeichenerkennungssystemen sowie die Einholung bestimmter Auskünfte von Transportdienstleistern sowie von Telekommunikationsbetreibern oder sonstigen Diensteanbietern. Wie gewohnt benötigen die Staatsschutzbehörden – zusätzlich zur Basisermächtigung zur Aufgabenwahrnehmung – auch für den Einsatz jeder dieser Ermittlungsmaßnahmen eine vorausgehende Befugnisermächtigung.

Die Gesamtzahl der Meldungen, die dem RSB 2016 auf Grundlage des PStSG zur Erteilung einer Ermächtigung erstattet wurden, betrug 52. Davon bezogen sich 35 auf die erweiterte Gefahrenforschung gegen Gruppierungen und 17 auf den vorbeugenden Schutz. Elf Meldungen betrafen Fälle, in denen eine Überwachungsmaßnahme neu begonnen werden sollte und 32 Fortsetzungsmeldungen begeherten die Verlängerung einer bestehenden Basisermächtigung des RSB.

Bei acht Meldungen ging es darum, dass der RSB – innerhalb der aufrechten Ermächtigungsdauer – die Ermächtigung für eine zusätzliche Ermittlungsbefugnis erteile. Abschlussmeldung über die Beendigung einer staatspolizeilichen Aufgabe gab es nur eine.

Zwar musste der RSB keine Basisermächtigungen verweigern, allerdings blieb er bei seinen Ermächtigungen häufig unter der gesetzlich dafür vorgesehenen Maximaldauer von sechs Monaten: In 5 Fällen wurde eine Ermächtigung von unter drei Monaten erteilt, in 12 Fällen bewegte sich der erteilte Ermächtigungszeitraum zwischen 3 und 6 Monaten und in 25 ausschließlich die erweiterte Gefahrenforschung gegen Gruppierungen betreffenden Fällen schöpfte der RSB den vorgesehenen sechsmonatigen Zeitrahmen aus. Eine Meldung erreichte den Rechtsschutzbeauftragten erst Ende Dezember 2016, sodass über deren Ermächtigung erst im Folgejahr entschieden werden konnte. *Louis Kubarth*